

YCZ Satzung

Stand: 22.10.2015

(Änderung der Bankverbindung 10/2018)

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der am 30. November 1963 gegründete Verein trägt den Namen Yacht-Club Zollenspieker.
- Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
- Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Vereinszweck

- Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Wassersports, ausgeübt mit Segel- und Motorfahrzeugen, insbesondere auch durch Fahrten auf Binnen- und See-Revieren, Teilnahme an Wettfahrten, sowie Gemeinschaftsveranstaltungen unter Einbeziehung der Jugend.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Stander und Abzeichen

Auf weißem Grund wird mit grüner Welle unter grünem Himmel die Verbindung zu den Vierlanden signalisiert. Stander und Abzeichen können von den Mitgliedern erworben und geführt werden. Nach Abschluß der Mitgliedschaft sind sie an den Vorstand zurückzugeben.

YACHTCLUB ZOLLENSPIEKER E. V.

Geschäftsstelle:
Yachtclub Zollenspieker e.V.
Kirchenheerweg 126
21037 Hamburg

Vorstand (Vorsitzender):
Hartmut Kuhlenschmidt
info@yachtclub-zollenspieker.de
www.yachtclub-zollenspieker.de

Vereinsregister:
Amtsgericht Hamburg VR6706
Volksbank eG, VBS, BIC: GENODEF1HH4
IBAN: DE08 2019 0109 0018 7500 00

4. Mitgliedschaften

- Ordentliche Mitglieder
- Familienmitglieder
- Jugendliche
- Ehrenmitglieder

- Ordentliche Mitglieder sind älter als 18 Jahre.

- Familienmitglieder und Jugendliche haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, aber keine Stimme in der Mitgliederversammlung.

- Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Wahl empfohlen. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder.

5. Aufnahme von Mitgliedern

- Der Aufnahmeantrag ist unter Benennung von zwei Bürgen schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten. Der Aufnahmeantrag wird auf der darauf folgenden Mitgliederversammlung den Mitgliedern zwecks etwaiger Erhebung von Einwendungen bekanntgegeben. Über Bedenken entscheidet der Vorstand.

- In der darauf folgenden Hauptversammlung wird ein vom Vorstand befürworteter Antragsteller/in als ordentliches Mitglied aufgenommen. Bis dahin nimmt er/sie mindestens ein Jahr am Vereinsleben als Anwärter teil und hat ggf. in zahlungs- und arbeitsdienstlicher Hinsicht dieselben Pflichten wie ein ordentliches Mitglied.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch das Ableben des Mitglieds.

6.2 Durch eine an den 1. Vorsitzenden mit eingeschriebenem Brief gerichtete schriftliche Austrittserklärung zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung muss bis zum 30. September des betreffenden Jahres dem Vorstand vorliegen.

6.3 Durch Ausschluss nach Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.

6.3. a: Den Ausschluss kann auch der Vorstand allein beschließen, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen ist. Rückständige Zahlungsverpflichtungen erlöschen mit dem Ausschluss nicht.

6.3. b: Den Ausschluss kann der Vorstand beschließen, wenn das Mitglied sich eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. In diesem Fall hat der Vorstand das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung, Berufung beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Mit Zugang eines endgültigen Beschlusses erlöschen alle Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitgliedes gegenüber dem Verein mit Ausnahme der Pflicht zur Entrichtung aller finanziellen Rückstände.

7. Aufnahmegebühren, Beiträge, Liegegelder und Umlagen

Die Höhe der jeweiligen Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

8. Organisation des Vereins

Die Aufgaben des Vereins werden bestimmt durch:

- Die Mitgliederversammlung
- Den Vorstand

9. Mitgliederversammlung

9.1 Mitgliederversammlungen sind die jährliche Hauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlungen.

9.2 Die Hauptversammlung hat in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres stattzufinden. Sie ist mit einfachem Brief vier Wochen zuvor den Mitgliedern anzukündigen.

9.3 Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

9.4 Anträge zur Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen vor dem Termin beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Spätere Anträge können nur dann behandelt werden, wenn die Dringlichkeit ihrer Behandlung von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der angegebenen Stimmen bestätigt wird.

9.5 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes einzuberufen oder wenn eine Viertelmehrheit der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe fordert. Es gelten die gleichen Einberufungsbedingungen wie bei der Hauptversammlung.

9.6 Mitgliederversammlungen sind, soweit satzungsgemäß einberufen, stets beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung; Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über Dringlichkeitsanträge, Misstrauensanträgen gegenüber dem Vorstand oder einzelner seiner Mitglieder, Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins.

9.7 Die Mitgliederversammlung wird von dem 1.Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden geleitet. Falls erforderlich ist eine dritte Person mit der Versammlungsleitung zu betrauen.

9.8 Über den Verlauf und die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu verfassen. Sie ist vom 1.Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

10. Vorstand

10.1 der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden, 2.Vorsitzenden, Schriftführer, Sportwart, Kassenwart

10.2 Gesetzlicher Vertreter des Clubs im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende gemeinsam mit dem 2.Vorsitzenden.

- Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl kann offen erfolgen, wenn dies von der Mehrzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

- Scheiden Vorstandsmitglieder während ihrer Amtsperiode aus, muß der Vorstand bei der nächsten Mitgliederversammlung ergänzt werden.

10.3 Der Vorstand leitet alle Clubgeschäfte, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er beschließt unter anderem über Aufnahmen, Ausscheiden, Verwaltung und Verwendung der Geldmittel, Veranstaltungen und Unternehmungen des Vereins, Einberufung der Mitgliederversammlungen, Anpassungen der Satzung usw.

10.4 Die Vorstandsmitglieder sind ohne Vergütung ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Auslagenersatz. Auslagen anderer Mitglieder werden nur dann ersetzt, wenn der Vorstand zuvor den Einsatz der Mittel genehmigt hat.

10.5 Der Vorstand tritt zusammen, wenn seine Mitglieder es für notwendig halten. Er wird durch den 1.Vorsitzenden, ggf. dem 2.Vorsitzenden oder einem benannten Vertreter unter Angabe der Tagesordnung zusammengerufen.

Er ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit wird die Stimme des Versammlungsleiters doppelt gezählt.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

11. Haftung

11.1 Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb und/oder der Ausübung einer Funktion innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche hergeleitet werden können. Er erstreckt sich auch auf solche Personen und Stellen, die aus einem Unfall selbständig sonstige Ansprüche herleiten könnten.

11.2 Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.

11.3 Das Mitglied ist verpflichtet, sich über den Umfang und die Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und muss wissen, dass es sich auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann.

11.4 Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung für den Verein von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

12. Kassenprüfer

- Die Kassenprüfer haben die Aufgabe die Geschäftsführung des Vorstandes, insbesondere die Kassenführung zu prüfen.

- Sie werden in offener Wahl für zwei Jahre von der Hauptversammlung gewählt, wobei an die Stelle des ausscheidenden ersten Kassenprüfers jeweils der zweite Kassenprüfer und an dessen Stelle ein neu zu wählendes Mitglied tritt.

13. Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins ist nur zulässig, wenn sie zuvor vom Vorstand oder eine Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

- Zur Beschlussfassung ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und allen Mitgliedern der Auflösungsantrag mitzuteilen.

- Sind diese Bedingungen nicht einzuhalten, kann nur das zuständige Amtsgericht die Auflösung des Vereins beschließen.

- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.